

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlag. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

4232 Hagenberg i.M.

Postleitzahl

Kirchenplatz 5a

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotszone usw.:

Sprengel I

Gemeindezentrum Hagenberg i.M., Kirchenplatz 5a, 4232 Hagenberg i.M.

Als Verbotszone für das Wahllokal des Wahlsprengels I wird der Burg- und Schlossgebäudekomplex samt Innenhof, Südterrasse, Vorplatz, Schlosspark und Zufahrt zum Schloss ab dem Kriegerdenkmal festgelegt.

Sprengel II

Sporthalle Hagenberg i.M., Softwarepark 101, 4232 Hagenberg i.M.

Als Verbotszone für das Wahllokal II (Sporthalle) werden der Bereich von der Einfahrt Hauptstraße ASKÖ Stockhalle und der Damm zwischen den beiden Teichen, sowie die Studentenhäuser (Teichhäuser) und das Verkaufsareal Kobl genannt. Der gesamte Bereich der Hauptstraße in diesem Bereich wird ebenfalls als Verbotszone definiert.

Sprengel III

Volksschule Hagenberg i.M., Hauptstraße 88, 4232 Hagenberg i.M.

Als Verbotszone für das Wahllokal des Wahlsprengels III werden des Volksschulgebäudes und die angrenzenden Schulgrundstücke festgesetzt. Südlich wird das Verbotsgelände durch den Gehsteig entlang der Landesstraße, westlich durch die Verbindungsstraße zwischen Landesstraße und dem Hause Raiffeisenstraße 3, nördlich durch die Raiffeisenstraße und östlich durch den Gehsteig zwischen Landesstraße und Raiffeisenstraße (Bäckergasse) begrenzt.

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 07:30 bis 14:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am 24.8.22

abgenommen am 20.10.22



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Diese Durchschrift ist unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde abzusenden!

Marktgemeinde:

4232

Hagenberg i.M.

Postleitzahl

Kirchenplatz 5a

Straße, Hausnummer

Betrifft: Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022

Verfügungen der Gemeindevahlbehörde

An die

Bezirkswahlbehörde Freistadt

in Freistadt

in

Gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971,

BGBI. Nr. 57, in der geltenden Fassung, wird mitgeteilt:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotzone usw.:

Sprengel I

Gemeindezentrum Hagenberg i.M., Kirchenplatz 5a, 4232 Hagenberg i.M.

Als Verbotzone für das Wahllokal des Wahlsprengels I wird der Burg- und Schlossgebäudekomplex samt Innenhof, Südterrasse, Vorplatz, Schlosspark und Zufahrt zum Schloss ab dem Kriegerdenkmal festgelegt.

Sprengel II

Sporthalle Hagenberg i.M., Softwarepark 101, 4232 Hagenberg i.M.

Als Verbotzone für das Wahllokal II (Sporthalle) werden der Bereich von der Einfahrt Hauptstraße ASKÖ Stockhalle und der Damm zwischen den beiden Teichen, sowie die Studentenhäuser (Teichhäuser) und das Verkaufsareal Kobl genannt. Der Gesamte Bereich der Hauptstraße in diesem Bereich wird ebenfalls als Verbotzone definiert.

Sprengel III

Volksschule Hagenberg i.M., Hauptstraße 88, 4232 Hagenberg i.M.

Als Verbotzone für das Wahllokal des Wahlsprengels III werden des Volksschulgebäudes und die angrenzenden Schulgrundstücke festgesetzt. Südlich wird das Verbotgebiet durch den Gehsteig entlang der Landesstraße, westlich durch die Verbindungsstraße zwischen Landesstraße und dem Hause Raiffeisenstraße 3, nördlich durch die Raiffeisenstraße und östlich durch den Gehsteig zwischen Landesstraße und Raiffeisenstraße (Bäckergasse) begrenzt.

Wahlzeit von 07:30 bis 14:00 Uhr **)

Besondere Wahlzeiten sind neben der Adresse des betreffenden Wahllokales angeführt.

Kundmachung

angeschlagen am

24.8.22

abgenommen am

20.10.22

Der Bürgermeister:



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.